

VÖP

Verband Österreichischer Privatstiftungen



ALMANACH 2017

Inhalt

Vorwort des Generalsekretärs	04
VÖP intern	05
Der Vorstand des VÖP	06
Der lange Weg zur PSG-Novelle	08
Gesucht: Diplomaten mit Herz	11
WiREeG: Wirtschaftliche Eigentümer von PS	14
Einflussssicherung „NextGeneration“	16
Aktuelles Steuern & Judikatur	20
Mit gutem Gewissen investieren	24
Investieren in Bücher	27
„Passion und Lebensinhalt“	28



© iStockphoto.com/esleyim

Impressum

Herausgeber: Verband Österreichischer Privatstiftungen, Hegelgasse 19, 1010 Wien, Telefon +43 (1) 532 83 83, www.stiftungsverband.at
Erscheinungsweise: 1 Mal jährlich. **Idee, Konzept, Chefredaktion:** Gerlinde Maschler. **Produktion:** sternbergwerk.at

Editorial



**Christoph Kraus,
Generalsekretär**

Sehr geehrte Mitglieder!

Im Herbst 2018 jährt sich zum 25. Mal die „Geburtsstunde“ des Privatstiftungsgesetzes (PSG). Ob dies ein Grund zum Feiern ist, mag jeder, dem das Rechtsinstitut der Privatstiftung ein Anliegen ist, selbst beurteilen. Als Gründer des Verbandes für Privatstiftungen stehe ich den Entwicklungen der letzten Jahre mit gemischten Gefühlen gegenüber. Einerseits bewährt sich die Privatstiftung immer noch – ganz im Sinne ihrer beiden Initiatoren Ferdinand Lacina und Johannes Ditz – als volkswirtschaftlich essenziell und als Vehikel, das Vermögen in Österreich hält oder es hierherbringt, wie erst jüngst wieder die Gründung von Stiftungen durch einige deutsche Unternehmerfamilien gezeigt hat. Andererseits bedauere ich es, wie sehr die Geduld von Stiftern schon geraume Zeit auf die Probe gestellt wird: Seit Jahren ist es offenkundig, dass das PSG dringend eine Reform braucht, da die Rechtsprechung zu unerfreulichen Entwicklungen, zu sehr viel Unsicherheit und sogar zu Abwanderungen oder Auflösungen von Stiftungen geführt hat. Dennoch ist es trotz unserer intensiven Bemühungen bisher nicht gelungen, das Gesetz auf den Weg zu bringen. Es bleibt zu hoffen, dass die Regierung dieses Thema recht bald in Angriff nimmt.

In unserem Almanach, den wir heuer bereits zum siebenten Mal präsentieren dürfen, finden Sie nicht nur einen Artikel mit unseren „Wünschen“ zum PSG, die wir an den Gesetzgeber

adressiert haben, sondern auch eine Geschichte zu einer weiteren gesetzlichen Vorgabe, die Stiftern und ihren Vorständen wenig Freude bereitet: das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, kurz WiEReG. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinie hat verständlicherweise für Ärger und Verwirrung gesorgt. Zu Redaktionsschluss versuchten wir mit einer Veranstaltung etwas „Licht ins Dunkel“ dieses sperrigen Themas zu bringen. Ebenso haben wir mit weiteren Artikeln über die zunehmend herausfordernde Tätigkeit von Stiftungsvorständen und die NextGeneration jene Materien aufgegriffen, die derzeit die Stiftungs-Community bewegen.

Abgerundet wird der Inhalt der vorliegenden Publikation mit *Stories*, die von den Alltagsorgen ein wenig ablenken sollen: Es geht um den neuen Trend des Impact Investing und um einige Ideen, wie man sein Geld gewinnbringend in Luxusgüter wie Kunst, edle Uhren oder exklusive Autos investiert.

Ich hoffe, dass Ihnen die vorliegende Publikation nicht nur nützliche Informationen beschert, sondern auch ein wenig zu Ihrer Unterhaltung beiträgt!

Ihr
Christoph Kraus, Generalsekretär

19. Generalversammlung im Juni 2017

Die Hoffnung, dass die Novelle zum Privatstiftungsgesetz PSG im Frühjahr 2017 beschlossen und damit zum zentralen Thema der 19. VÖP-Generalversammlung am 12. Juni wird, wich der Ernüchterung.

Mit dem Beschluss für Neuwahlen war bald klar, dass es für die Novelle und mit ihr für alle Privatstiftungen wieder einmal „Bitte warten“ hieß. Die bereits für einen Vortrag über das PSG eingeladene Referentin, WU-Professorin Susanne Kalss, bewies bewundernswerte Flexibilität: Sie referierte ersatzweise nicht minder engagiert über zwei aktuelle OGH-Urteile zu kniffligen stiftungsrechtlichen Fragen.

In der Quasi-Vakanz, erläuterte Kalss, erhalten Entscheidungen des OGH in stiftungsrechtlichen Fragen besonderes Gewicht, weil sie die Gesetzgebung quasi präjudizieren. Die Judikatur schaffe dadurch, überspitzt gesagt, sogar geltendes Recht. „Man kann diese Entscheidungen auch durch die Gesetzgebung nicht gut einfangen“, so Kalss wörtlich, „die Stiftungen werden sich damit intensiv auseinandersetzen müssen.“ Die Vortragende erläuterte das anhand von zwei rezenten OGH-Entscheidungen:

Die eine (6 Ob 122/16h) betraf ein großes Industrieunternehmen: Der Grund für die Auseinandersetzung war ein „Klassiker“, so Kalss, nämlich die Scheidung eines Unternehmerehepaares nach jahrzehntelanger Ehe.

Im zweiten vorgetragenen OGH-Entscheid (2 Ob 52/16 k) ging es um einen Versuch des Vorstandes, die

Stiftung quasi „auszuräumen“, indem die Vorstände 60 % des Kapitals an zwei GmbHs, die ebenfalls an der Stiftung beteiligt und im Eigentum der Vorstände waren, übertrugen.

Die erschienenen Mitglieder ließen sich jedoch letztendlich weder vom beim PSG säumigen Gesetzgeber noch von den nahezu tropischen Temperaturen an diesem Juni-Sommerabend die Stimmung verderben. Fast alle blieben nach dem offiziellen Teil der Generalversammlung noch zu angeregtem Smalltalk und genossen das angebotene Flying Buffet. ◀



**VÖP-Präsident Veit Sorgen
im Gespräch mit WU-
Professorin Susanne Kalss.**



© Michael Heitzmanneder (2)

7 Gründe für eine VÖP-Mitgliedschaft

1. Der VÖP vertritt seit 1997, also mehr als 20 Jahren, die Anliegen aller Privatstiftungen und ist deren Interessenvertretung.
2. Die ehrenamtlichen Vorstände des VÖP haben hervorragende Kontakte zu Gesetzgeber und Politik und sind „hinter den Kulissen“ stets bemüht, für Privatstiftungen die besten (politischen) Lösungen zu verhandeln.
3. Regelmäßige Informationen an die Mitglieder erfolgen mittels Newsletter. Die breite Öffentlichkeit wird nur dann informiert, wenn daraus ein strategischer Effekt zu erwarten ist.
4. Der VÖP steht seinen Mitgliedern stets für zivilrechtliche oder steuerrechtliche Anfragen zur Seite. Selbst knifflige Fragen bleiben nicht unbeantwortet, da die ehrenamtlichen VÖP-Vorstandsmitglieder ausgewiesene Stiftungsexperten sind.
5. Der VÖP fördert den Informationsaustausch und den Zusammenhalt der Stiftungs-Community mittels Events und Diskussionsrunden zu Fachthemen mit hochkarätigen Gästen aus Politik, Wirtschaft und Kultur.
6. Der VÖP gibt einmal jährlich einen Almanach heraus, der relevante Themen zu Stiftungen abhandelt und einen Überblick über Steuern und Recht gibt.
7. Der VÖP sorgt dafür, dass seine Mitglieder Vergünstigungen bei Abschluss einer Versicherung und bei fachspezifischen Seminaren sowie Einladungen zu externen Events bekommen.

Dr. Veit Sorger, Präsident

... bekleidete führende Managementpositionen in der Papierindustrie und war Präsident der Industriellenvereinigung. Durch zahlreiche Aufsichtsratsmandate ist er noch heute der Industrie eng verbunden.

Dr. Christoph Kraus, Generalsekretär

... gründete 1997 den VÖP und ist einer der gefragtesten Stiftungsexperten Österreichs. Er blickt auf eine langjährige Karriere im Bankensektor zurück und ist seit 2012 geschäftsführender Gesellschafter der Kraus & Kraus Family Office GmbH.

Franz Rauch, Vizepräsident

... war von 1962 bis 2005 geschäftsführender Gesellschafter der Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG. Seit 2006 ist er Vorsitzender des Beirates der Rauch-Gruppe und Aufsichtsrat in mehreren namhaften Unternehmen.

Dr. Günter Cerha, stv. Kassier

... wirkte 1993 maßgeblich am Entstehen des Privatstiftungsgesetzes mit. Als Mitbegründer der Auditor Treuhand (Deloitte) vertritt er als Wirtschaftsprüfer die Interessen der Privatstiftungen und ist als Stiftungsvorstand und Aufsichtsrat aktiv.

Dr. Christian Grave, Schriftführer

... ist Rechtsanwalt in Wien. Als Experte in Stiftungsfragen ist er Mitglied in zahlreichen Stiftungsvorständen und betreut Familien in unternehmerischen Fragen und bei deren Nachlassplanung.

Mag. Franz Portisch, Beirat

... ist Generalsekretär des Österreichischen Sparkassenverbandes und Vorstandsmitglied der Erste Stiftung. Zuvor leitete er über viele Jahre das Group Secretariat der Erste Group Bank AG.

Dr. Maximilian Eiselsberg, Beirat

.... ist Rechtsanwalt in Wien und gefragter Vortragender bei Konferenzen und Seminaren. Er regte im Jahr 1991 die Schaffung des PSG an und war maßgeblich an dessen inhaltlicher Erarbeitung beteiligt.

Dr. Hans Michel Piëch, Beirat

.... ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist seit Anfang 1990 Mitglied des Aufsichtsrates der Porsche AG Stuttgart sowie der Porsche Holding in Salzburg und hat weitere Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen Unternehmen.

KR Heinrich Spängler, Beirat

.... ist Vorsitzender des Aufsichtsrates des Bankhauses Carl Spängler & Co AG, das er 14 Jahre lang als Vorstand operativ geleitet hat, und Präsident des Vereins der Freunde und Förderer der Salzburger Festspiele.

Dr. Heinrich Weninger, Beirat

... ist Wirtschaftsjurist, seit 1979 im Bankwesen tätig und seit 2006 Leiter des Kathrein Privatbank StiftungsOffice und UnternehmerService mit Schwerpunkt Stiftungsrecht und Vermögensweitergabe. Er ist Vorstandsmitglied in mehreren Privatstiftungen.



© Reiner Riedler

Vorstand des VÖP



Von links: Dr. Maximilian Eiselsberg, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Heinrich Weninger, KR Heinrich Spängler, Dr. Veit Sorger, Dr. Christoph Kraus, Dr. Christian Grave, Mag. Franz Portisch, Dr. Günter Cerha, Franz Rauch

Der lange Weg zur PSG-Novelle

Das Privatstiftungsgesetz feiert heuer seinen 25. „Geburtstag“. Bereits seit mehreren Jahren besteht akuter Handlungsbedarf für gesetzliche Klarstellungen. Durch die Judikatur entstandene Rechtsunsicherheiten sollen beseitigt und das verloren gegangene Vertrauen von Stiftern, Begünstigten und Unternehmerfamilien muss wiederhergestellt werden. Nach jahrelangen Verhandlungen liegt seit Sommer 2017 ein Entwurf zu einer Novelle des PSG vor, zu dem der VÖP im Herbst 2017 eine „Wunschliste“ vorgelegt hat.

Der Oberste Gerichtshof sorgte mit zahlreichen Urteilen für Verunsicherung bei den Stiftern.

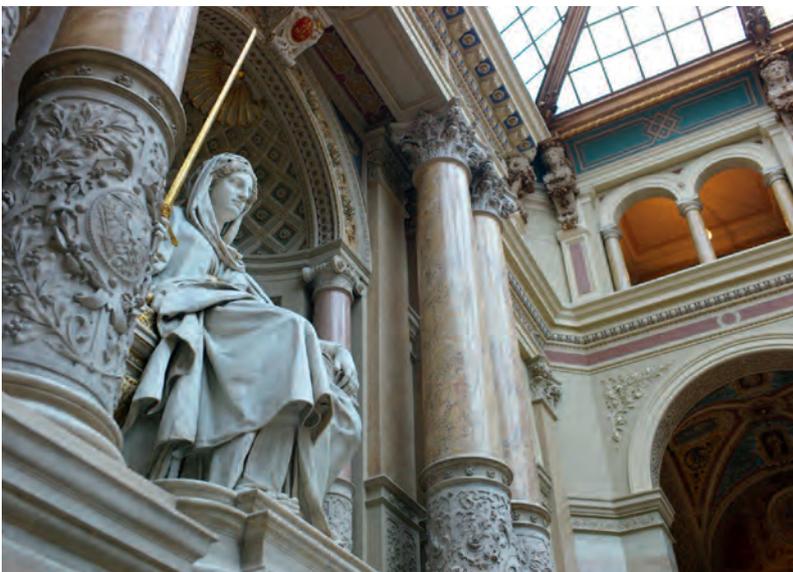
Die österreichische Privatstiftung soll weiterhin eine möglichst positive Rolle für die österreichische Volkswirtschaft wahrnehmen, wobei auch auf den internationalen Wettbewerb mit ähnlichen Rechtsträgern im Ausland Bedacht zu nehmen ist. Durch Stärkung der Einflussmöglichkeit des Stifters, der Begünstigten und damit der Familie soll sichergestellt werden können, soweit der Stifterwille das

vorsieht, einer „Versteinerung“ dieser Rechtsform entgegenzuwirken. Dem durch die Rechtsunsicherheit entstandenen Trend einer Verlagerung ins Ausland soll entgegengewirkt und die Attraktivität der österreichischen Privatstiftung (auch als Kerngesellschaft der österreichischen Industrie) wieder gehoben werden. Dieses Ziel sollte auch durch steuerliche Begleitmaßnahmen unterstützt werden.

Der vorliegende Entwurf einer PSG-Novelle enthält einerseits zahlreiche positive Änderungen, andererseits aber schwerwiegende – durch die Arbeiterkammer verlangte – Einschränkungen, die im Widerspruch zu den angestrebten Zielen stehen.

Die Privatstiftung ist ein wichtiges Rechtsinstitut zum Schutz von Privatvermögen und des Fortbestandes von Familienunternehmen und steht international im Wettbewerb mit dem weltweit verankerten Trust-Recht. Von zentraler Bedeutung ist die nachhaltige Anerkennung des vorgesehenen Charakters dieses Rechtsinstituts, welches auf einer möglichst freien Ausgestaltungsmöglichkeit nach dem Willen des Stifters beruht. Rechtsunsicherheiten bei der Governance und unnötige Überregulierungen sind zu beseitigen. Dem Stifterwillen ist bei der Regelung der Einflussmöglichkeiten von Familienmitgliedern und der Zusammensetzung der Organe größtmögliche Freiheit einzuräumen.

Der schlanke einfache Gesetzestext ohne überflüssige Überregulierungen war es, der das Gesetz ursprünglich zum Erfolg geführt und die Anwendung für die unter-



schiedlichsten Situationen und Vermögenszusammensetzungen für größere, aber auch kleinere Privatvermögen möglich gemacht hat.

Der VÖP schlägt daher folgende notwendige Änderungen des Entwurfes zur Novelle vor:

1. Aufsichtsorgan (§§ 22 und 23)

- ▷ immer ein freiwilliges Organ
- ▷ keine gesetzliche Mindestanzahl von Mitgliedern
- ▷ kein zwingendes Erfordernis familienfremder Mitglieder

Allenfalls nur dann eine zwingende Mindestanzahl von zwei Mitgliedern,

- ▷ wenn der Stiftungsvorstand nur aus einer Person besteht oder
- ▷ wenn die Privatstiftung selbst mehr als 300 Mitarbeiter beschäftigen sollte (was wegen des Verbots der Führung von Unternehmen in der Regel nicht der Fall sein wird).

2. Stiftungsvorstand

Zumindest eine Person aus dem Stifter- und Begünstigtenkreis soll bei einem mehrköpfigen Stiftungsvorstand Mitglied sein können, wenn der Stifter dies will oder zulässt.

3. Beseitigung von Überregulierungen im Entwurf

- ▷ überflüssige detaillierte Regelungen für Aufgaben und Organisation des Aufsichtsorgans. Solche Regelungen obliegen dem Stifter, der auf die Situation des Einzelfalles Rücksicht nehmen kann: Streichung § 25 Abs 5, 6 und 7
- ▷ kein „Konzernabschluss“ auf Stiftungsebene. Stiftungsvermögen ist Privatvermögen. Die Stiftung



© istockphoto.com/shischic

- ▷ keine Größenmerkmale für Privatstiftungen: Streichung § 20 Abs 5 letzter Satz
- ▷ kein Ausschluss der Wiederbestellung des Stiftungsprüfers nach Ablauf der Funktionsperiode: § 20 Abs 1
- ▷ keine Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans nur wegen eines Beteiligungsausmaßes: Streichung § 22 Abs 2 Z 2 (allenfalls Belassung der bisher geltenden Formulierung, die in der Praxis seit 24 Jahren keine Probleme verursacht hat)
- ▷ keine Größenklassen wie bei Kapitalgesellschaften, unpassende Verweise: Streichung des Verweises in § 18 Abs 1 auf § 221 UGB und §§ 237 bis 240 UGB
- ▷ keine Datenübermittlung zu Statistikzwecken: Streichung § 41 (die Transparenzregeln für Privatstiftungen sind völlig ausreichend und interna-

Seit Jahren wäre der Gesetzgeber gefordert, das PSG zu novellieren.

Die Privatstiftung ist ein wichtiges Rechtsinstitut zum Schutz von Privatvermögen und des Fortbestandes von Familienunternehmen und steht international im Wettbewerb mit dem weltweit verankerten Trust-Recht.

kann unterschiedliche Beteiligungen haben, für welche ein Konzernabschluss keine Aussagekraft hätte und irreführend wäre, siehe auch Gutachten des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC): Streichung der Anwendbarkeit der §§ 244 bis 266 UGB in § 18, Anpassung § 18 Abs 1, 3 und 4

- ▷ keine Veröffentlichungspflichten (Privatvermögen), kein Beteiligungsspiegel: Streichung § 18 Abs 5 bis 8

tional vorbildlich, der Finanzbehörde werden alle Daten offengelegt, die Veröffentlichung von Privatvermögen ist nicht akzeptabel, auch nicht zu Statistikzwecken)

- ▷ keine verschärfte Unabhängigkeitsbestimmungen für Stiftungsprüfer: § 20 Abs 3
- ▷ übertriebene und sachlich nicht gerechtfertigte Gläubigerschutzbestimmung hinsichtlich der Zuwendungen an Begünstigte (Widerspruch zum ►

Dem Stifterwillen ist bei der Regelung der Einflussmöglichkeiten von Familienmitgliedern und der Zusammensetzung der Organe größtmögliche Freiheit einzuräumen.

Stiftungen und Steuern

Zur Wiederherstellung des Vertrauens sind auch steuerliche Begleitmaßnahmen erforderlich:

1. Stiftungseingangsteuer

Ohne wesentliche steuerliche Vorteile für die Privatstiftung ist nach der EU-weiten Abschaffung der Kapitalverkehrsteuer eine dieser vergleichbare Stiftungseingangsteuer nicht mehr gerechtfertigt (zumindest Reduktion auf 1 %, wenn eine Halbierung der Zwischenkörperschaftsteuer erfolgt).

Vermögenswidmungen an Substiftungen sind jedenfalls von der Stiftungseingangsteuer zu befreien, um die wiederholte Besteuerung der Substanz zu vermeiden.

2. Zwischenkörperschaftsteuer

Eine Reduktion des Zwischenkörperschaftsteuersatzes auf den früher geltenden Satz von 12,5 % bietet einen Anreiz zur Thesaurierung und zu Investitionen von Mitteln in der Privatstiftung und hat damit auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung, während der gegenwärtig geltende volle Satz von 25 % ein Anreiz zur Ausschüttung ist. Die Halbierung des ZwischenKöSt-Satzes führt auch zu einer Reduktion der Rückerstattungsverpflichtung für den Staatshaushalt in der Zukunft.

3. Beseitigung der Grenzen der KEST-Freiheit für Zuwendungen an Substiftungen

Änderung der Formulierung des § 25 Abs 5 Z 8 lit f) EStG und Entfall des § 25 Abs 5 Z 8 lit g) EStG

4. Mausefallen-Effekt „Altvermögen“

Reduktion des KEST-Satzes für Zuwendungen aus Altvermögen (oder Abzug der historischen Ein-

gangswerte, bei damals nicht steuerhängigen Vermögenswerten zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Vermögenswidmung)

5. Steuerneutralität für „Umgründungen“

Möglichkeit der Übertragung von Vermögenswerten einer Privatstiftung an eine von den Begünstigten gehaltene Kapitalgesellschaft mit Fortführung der steuerlich maßgeblichen Buchwerte.

- ▷ Ausschüttungen führen zur gleichen KEST-Belastung wie aus der Privatstiftung
- ▷ Gewinnrealisierungen innerhalb der Kapitalgesellschaft führen zusätzlich zu einer Körperschaftsteuerbelastung
- ▷ daher kein Entgang von Steueraufkommen

Die Flexibilität in der Rechtsformwahl ohne steuerliche Hindernisse und ohne Hindernisse durch das Privatstiftungsgesetz stellt einen wesentlichen Beitrag für die Attraktivität des Rechtsinstituts und des Standortes Österreich dar.

6. Befreiung von Zuwendungen, die reinvestiert werden

Zuwendungen, die vom Zuwendungsempfänger zum Erwerb von Anteilen an Gesellschaften und Unternehmen investiert werden, sind von der Kapitalertragsteuer zu befreien, weil die erworbenen Unternehmensanteile steuerhängig werden. Damit soll die unternehmerische Tätigkeit von Begünstigten in ihrer Privatsphäre gefördert werden, um dem Argument entgegenzuwirken, dass Stiftungsvorstände nur risikoavers investieren.

- ▶ Grundgedanken des Stiftungskonzepts: Vermögenserhalt über Generationen): Streichung § 5 Abs 4
- ▷ keine Einschränkung der möglichen Stimmenanzahl bei Mitgliedern von Stiftungsorganen. Diesbezüglich ist der Stifterwille maßgebend: Streichung § 28 Abs 2

4. Begünstigtenstellung

- ▷ klare Abgrenzung zwischen „aktuell“ und „potenziell“ Begünstigten

- ▷ Möglichkeit der Einschränkung der Begünstigtenrechte bei bestimmten Empfängern (z. B. bei geringfügigen sowie bei gemeinnützigen oder mildtätigen Zuwendungen)

5. Kürzung der Funktionsperiode

der auf Lebenszeit bestellten Mitglieder des Stiftungsvorstandes: Streichung § 42 Z 7

Updates zum Thema finden Sie unter www.stiftungsverband.at

Gesucht: Diplomaten mit Herz

Die Rolle der Stiftungsvorstände ist schwieriger und anspruchsvoller geworden – diplomatisches Geschick und Einfühlungsvermögen sind heute unverzichtbar.

Von Robert Prazak

Vermögen sichern oder sogar vermehren, eine Vielfalt an Wünschen unterschiedlicher Personen berücksichtigen, rechtliche Schwierigkeiten vermeiden, steuerliche Aspekte bedenken, unternehmerisch denken – es ist wahrlich kein leichter Job, den die Vorstände einer Privatstiftung zu erfüllen haben. Und in den vergangenen Jahren wurden die Herausforderungen zweifellos komplexer. „Die Aufgaben der Vorstände sind sicher schwieriger geworden“, bestätigt Günter Cerha, Steuerexperte von Deloitte.

Einer der wichtigsten Gründe dafür: Vorstände agieren zunehmend im Spannungsfeld zwischen dem Willen des Stifters und den Wünschen der nächsten Generationen im Kreis der Begünstigten. Der Vorstand, der zumeist für drei bis fünf Jahre bestellt wird, muss ja die Stiftung schützen und das verteidigen, was der Stifter vorgegeben hat – das ist seine primäre Aufgabe. Konflikte scheinen da vorprogrammiert, sofern diese jüngeren Generationen nicht von Anfang an einbezogen waren. „Wenn dann die nächste Generation erst nach dem Ableben des Stifters mit den Vorgaben konfrontiert wird, kann es schwierig werden“, sagt Cerha. „Neue Generationen sind zunächst skeptisch, daher muss der Stiftungsvorstand auf sie zugehen“, rät der Wiener Rechtsanwalt Robert Briem, Experte für Stiftungen. Diese Rolle als Vermittler zählt tatsächlich zu den (neuen) Kernaufgaben eines Vorstands. Werden Begünstigte nämlich als reine Empfänger gesehen, die weitgehend ohne Möglichkeiten einer Mitwirkung bleiben, birgt das Konfliktpotenzial. Die Zeiten ändern sich: Früher setzten Stifter als Vorstände vielfach ihre Berater ein, beispielsweise Anwälte (und zum Teil tun sie es noch immer) – diese ließen sich die Funktion sozusagen über den Umweg anderer Funktionen vergelten und machten es vor allem dem Stifter zuliebe. Eine ▶



Gut gebildet

Vor dem Hintergrund der schwierigen Aufgaben eines Stiftungsvorstands sind entsprechende Bildungsangebote derzeit begehrt. Incite, die Akademie des WKÖ-Fachverbands Ubit (Unternehmensberatung und IT), bietet im Juni einen solchen Lehrgang an, der drei Tage dauert (14., 21. und 28. Juni 2018) und in den Räumlichkeiten der Kathrein Privatbank in Wien (Wipplingerstraße 25) stattfindet. Themen sind unter anderem Steuern, Veranlagung, praktische Hinweise und Versicherungsmöglichkeiten. Der VÖP unterstützt diesen Lehrgang personell.

Informationen: www.incite.at

- Praxis, die heute aber zunehmend in den Hintergrund tritt, was die geänderte Rolle der Vorstände unterstreicht.

Streitigkeiten sind selten

Dass es mitunter Streitigkeiten in Stiftungen gibt, in die der Vorstand involviert ist, zeigt die Judikatur. Zwar kommen solche Probleme in den insgesamt rund 3.200 Privatstiftungen, die es derzeit in Österreich gibt, nur in den seltensten Fällen vor – doch es gibt sie zweifellos. Das beweist unter anderem ein Entscheid des OGH aus dem Jahr 2012 über die Abberufung eines Stiftungsvorstands; konkret wurde dabei entschieden, dass eine Abberufung aus wichtigem Grund als „amtswegige Eil- und Notmaßnahme“ sofort wirksam ist. Ein in erster Instanz abberufener Vorstand kann also nicht während der Dauer des gesamten Verfahrens weiterarbeiten. „Ich selbst habe nicht mit problematischen Fällen zu tun gehabt. Jene, die bis zum OGH gegangen sind, waren eher Ausnahmen und extreme Problemfälle“, berichtet Günter Cerha. Und auch Briem meint: „Es gibt in der überwiegenden Zahl der Stiftungen keine Streitigkeiten, es funktioniert also.“ Probleme gebe es mitunter dort, wo alle

Gut versichert

Die Rolle der Stiftungsvorstände hat sich grundlegend geändert – und das betrifft auch ihre rechtliche Haftung. Die entsprechende Judikatur hat gezeigt, dass Vorstände heute ebenso wie GesmbH-Geschäftsführer oder Vorstände einer AG eine hohe Verantwortung zu tragen haben. Genau das schreckt geeignete Personen aber vielfach vor der Übernahme eines Vorstandsmandats ab. Vor diesem Hintergrund werden Versicherungen gegen das Haftpflichtrisiko wichtiger. Es handelt sich um sogenannte Directors-and-Officers-Versicherungen (kurz D&O-Versicherungen). Der VÖP bietet zwei vergünstigte Versicherungen dieser Art an – und zwar eine von der Dr. Axe Assekuranz und eine von Infincio.

Informationen: www.stiftungsverband.at/pages/service/versicherungsangebot.php

Macht beim Vorstand liege und die Familie nichts zu sagen habe. Dann ist Fingerspitzengefühl, aber auch eine gewisse Hartnäckigkeit seitens des Vorstands gefragt.

Stichwort Recht: Aus der ursprünglich für das Vorjahr vorgesehenen Novelle des Privatstiftungsgesetzes ist wegen der vorgezogenen Neuwahlen dann doch nichts geworden. Deren Ziel wäre es unter anderem gewesen, die oft diskutierte Versteinerung der Stiftungen zu verhindern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Begünstigten im Aufsichtsorgan eine Zweidrittelmehrheit haben können, außerdem soll der Stifter den Vorstand verkleinern können; insgesamt sollen also die Rechte der Begünstigten gestärkt werden. Für Diskussionen war jedenfalls gesorgt, es gab nämlich auch einige kritische Anmerkungen zum Entwurf. Es bleibt nun abzuwarten, wie es mit der Novelle weitergeht – eine mögliche Umsetzung wird sich auf die Rolle des Vorstands in der unmittelbaren Zukunft auswirken.

Balanceakt Stiftungserklärung

Ob die Novelle nun kommt oder nicht: Eine zentrale Rolle wird weiterhin die Stiftungserklärung spielen, die ein gewisses Gefahrenpotenzial für Streitigkeiten und sogar rechtliche Probleme birgt. Sei das rechtliche Korsett zu eng, müsse der Vorstand dies den Stiftern eben mitteilen, warnt Robert Briem. In der Praxis muss der Balanceakt zwischen strengen Vorgaben und größtmöglicher Flexibilität gefunden werden. Fehlen in der Erklärung besondere Regelungen, wird dem Stiftungsvorstand ein „unternehmerisches Ermessen“ zugestanden. Wenn die Erklärung diese Balance aber unmöglich macht, kann über eine Änderung nachgedacht werden – da kommt es auf den Vorstand an, dies rechtzeitig zu kommunizieren. „Die Stiftungserklärung kann mit Zustimmung des Gerichts geändert werden, wenn der Zweck der Stiftung dadurch nicht verändert wird“, ergänzt Günter Cerha.

Apropos Risiko: Die Aufgaben des Stiftungsvorstands sind auch deshalb schwieriger geworden, weil die Vermehrung und sogar die Absicherung des Vermögens angesichts der niedrigen Zinsen deutlich komplizierter wurden. Mit dem früher üblichen Anlagemix kommt man heute nicht mehr weit; nun ist die richtige Balance aus Risiko und Werterhalt gefragt. „Es ist schwieriger geworden, das Vermögen zu erhalten, wie das in vielen Stiftungen gefordert wird“, sagt Robert Briem. Werde mehr Risiko genommen, müsse das allerdings mit der Familie besprochen werden.

Soziale Kompetenz ein Muss

Selbst wenn die Zinsen in absehbarer Zeit steigen dürften und damit der Druck, bei der Veranlagung mehr Risiko zu nehmen, etwas sinken dürfte: Die Aufgaben der Vorstände werden mit Sicherheit nicht einfacher. „Früher



In der Praxis muss der Balanceakt zwischen strengen Vorgaben und größtmöglicher Flexibilität gefunden werden.

war mehr die bloße Verwaltung gefordert, heute sollte der Vorstand nicht nur eine Vertrauensperson, sondern ein Mittler sein und aktiv seinen Input leisten“, betont Briem. Soziale Kompetenz ist also ein Muss; ebenso braucht es Loyalität zur Familie, zugleich aber selbstständiges Denken und eine gewisse Unabhängigkeit. Die Stiftungsvorstände sollten sich gegenseitig kontrollieren, sind Experten einig. „Es ist eine Frage der Diplomatie“, beschreibt Cerha die Anforderungen. Der Stiftungsvor-

stand müsse ja als Vermittler tätig sein – und zwar zwischen dem notwendigen Schutz des Stiftungsvermögens und den Interessen und Wünschen des Begünstigtenkreises. „Die Schwierigkeit ist da, auf beide Seiten zu schauen.“ Trotz dieser Vielzahl an komplexen Aufgaben sei es bisher immer noch möglich gewesen, Vorstände für Stiftungen zu finden, sagt Briem. „Jeder Vorstand muss sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.“

WiEReG: Die wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen

Eine erste praxisorientierte Übersicht. Von Heinrich Weninger



© Kathrein

Dr. Heinrich Weninger ist Direktor und Leiter des Kathrein Privatbank StiftungsOffice sowie des Kathrein Unternehmer-Service und Vorstand des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen. Durch zahlreiche Publikationen und Vorträge wurde der Wirtschaftsjurist zu einem gefragten Experten für Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht sowie Fragen der generationenübergreifenden Vermögensweitergabe.

Die Durchführung europäischer Vorgaben hat Österreich mit dem 2017 beschlossenen Wirtschaftlicher Eigentümer Registergesetz (WiEReG) und einem erst Ende April 2018 veröffentlichten Erlass des BMF die nationalen Bestimmungen zur Bestimmung des sogenannten „wirtschaftlichen Eigentümers“ (i. d. F. „WE“) einer juristischen Person vorgegeben. Aus nicht ganz nachvollziehbarem Grund wurde die europäische Vorgabe teilweise in überschießender Form umgesetzt.

Stiftungen bekommen „Eigentümer“

Für Stiftungen – und nur auf diese wird in der Folge eingegangen – bedeutet dies, dass sie als eigentümerlose juristische Personen plötzlich für Zwecke dieses Gesetzes „Eigentümer“ zu melden haben. Diese und auch andere, nicht wirklich nachvollziehbare Besonderheiten in der Umsetzung sind leider so hinzunehmen, wie sie sind.

Wirtschaftliche Eigentümer sind kraft gesetzlicher Fiktion grundsätzlich alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht.

Für Stiftungen sind als „fixe“ wirtschaftliche Eigentümer die Stifter, die Begünstigten und/oder der Begünstigtenkreis, der Vorstand und sonstige Kontrollträger vorgegeben. Als WE sind daher zu melden:

- a) Jeder Stifter, unabhängig von Alter, Geschäftsfähigkeit, Art oder Höhe der Vermögenswidmung, Umfang der konkreten Mitsprachemöglichkeit oder sonstigen, in der Praxis sehr häufigen Stufenrechten bei Ausübung der Stifterrechte. Auch bereits verstorbene Stifter müssen gemeldet werden.

- b) Jeder aktuell Begünstigte, der namentlich genannt oder bereits namentlich festgestellt wurde und dessen Ansprüche nicht (aufschiebend) bedingt sind, bzw. auch die „Jahresbegünstigten“, welche einmalig in einem Jahr einen Betrag >2.000 Euro erhalten haben.
- c) Der Begünstigtenkreis, also jener generelle Personenkreis laut Stiftungserklärung, aus welchem künftig die Begünstigten bestellt oder bestimmt werden.
- d) Jedes einzelne Vorstandsmitglied der Stiftung (diese Daten werden bei Stiftungen aus unerfindlichen Gründen nicht direkt aus dem Firmenbuch übernommen), und zwar wiederum unabhängig von Vertretungsbefugnis oder interner Ressortverteilung.
- e) Personen, die die Stiftung auf andere Weise kontrollieren. Dies wird nur ein Ausnahmefall sein – etwa bei Mitgliedern eines besonders starken Aufsichtsrates oder Beirates –, ist aber so wie anderes auch nicht wirklich klar geregelt.

Auch Letztbegünstigte sollen nach den Vorstellungen des BMF zu melden sein, obwohl gerade bei ihnen schon vom Verständnis her gleich mehrfache Bedingungen (Zeitablauf, Fehlen sonstiger Begünstigter) bis zum Entstehen eines Anspruches einzutreten haben. Auch hier ist auf eine Klarstellung zu hoffen.

Eine Stiftung kann auch sogenannter oberster Rechtsträger einer darunter befindlichen Beteiligungskette sein. In diesem Fall sind – entgegen der Regelung bei sonstigen Rechtsträgern – die „indirekten“ wirtschaftlichen Eigentümer dieses obersten Rechtsträgers, also der Stiftung, nicht zu melden.

Umfangreiche Meldepflichten – neuer Termin!

Auf Stiftungsvorstände kommt aufgrund dieses Gesetzes eine völlig neue Herausforderung zu – nämlich die strikte und zeitgerechte Einhaltung der umfangreichen neuen Meldepflichten. Diese müssen erstmalig bis zum 1. Juni 2018 erledigt sein, eine Meldung bis zum 16. August 2018 wird jedoch nach jüngster, ergänzender Information des BMF keine vorwerfbare Verspätung darstellen.

In der Folge sind jährlich die Daten zu sammeln und auf Aktualität hin zu prüfen, jedenfalls aber auch binnen vier Wochen nach Kenntnis von einer Änderung eine Korrektur zu veranlassen. Hier heißt es also künftig, ständig Daten zu sammeln und Augen und Ohren offen zu haben, ob sich an einem einzigen der meldepflichtigen Daten (Name, Wohnsitz ...) etwas ändert. Weiters sind die gesammelten Daten und Unterlagen durch den Vorstand bis fünf Jahre nach Ausscheiden eines WE aufzubewahren.

Strenge Strafen vorgesehen

Die WE (also die Stiftungsbetroffenen) haben die gesetzliche Verpflichtung, die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dies bringt nunmehr offiziell eine völlige Abkehr vom Umstand, dass bisher gewisse Unterlagen und Daten (insbesondere auch die Zusatzurkunde) als streng vertraulich und „privat“ betrachtet wurden. Um allfällige Säumigkeit diesbezüglich zu vermeiden, muss der Vorstand nachweislich jeden Betroffenen um die entsprechenden Daten und Nachweise ersuchen. Und das nicht nur einmalig, sondern eigentlich laufend, denn auch Geburten und Sterbefälle im Kreis von WE sowie der allfällige Eintritt von Bedingungen sind zu beachten.

Sämtliche Meldungen sind über das Unternehmensportal des Bundes abzugeben, was im Regelfall sinnvollerweise über RA oder StB erfolgen wird.

Aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen sind ungewöhnlich strenge Strafvorschriften (bis zu 200.000 Euro) vorgesehen, wenn die Meldungen nicht ordnungsgemäß erfolgen. Dieser Umstand ist besonders bedauerlich, weil angesichts der teils verwirrenden, teils unklaren Bestimmungen für diese neuartige Materie oftmals nicht klar ist, was denn „die korrekte“ Vorgehensweise überhaupt ist.

Wer ist nun in dieses Register der wirtschaftlichen Eigentümer einsichtsberechtigt?

Banken und Versicherungen hinsichtlich ihrer Kunden zwecks Geldwäscheprävention, Berater (RA, Notare, WP/StB, Bilanzbuchhalter) hinsichtlich Kunden zur Beratung und der Feststellung von deren Verhältnissen.

Einsichtsberechtigte Behörden sind die Geldwäschemeldestelle, dienstaufsehende Behörden und Kammern,

Verwaltungs-, Finanz- sowie allgemeine Strafbehörden.

Abgabenbehörden sind nur dann zur Einsicht berechtigt, wenn dies zweckmäßig und angemessen ist, ohne dass hier aber konkrete Parameter genannt wären.

Zu unterscheiden ist zwischen einem „kleinen Auszug“, der nur die Daten enthält, und einem „großen Auszug“, der auch den „Unternehmensstammbaum“ umfasst.

Hier heißt es also künftig, ständig Daten zu sammeln und Augen und Ohren offen zu haben, ob sich an einem einzigen der meldepflichtigen Daten etwas ändert.

Anders als z. B. im Firmenbuch ist keine „Namensabfrage“ möglich, um sich selbst zu erkundigen oder verwissern, wo man denn überall (nämlich zu Recht oder zu Unrecht) aufscheint.

Alles in allem bringt diese Vorschrift eine Fülle neuer Pflichten insbesondere für jeden Stiftungsvorstand. Es ist unbedingt anzuraten, trotz der Fülle an Unklarheiten die Meldepflicht ernst zu nehmen und die Meldungen auch bestmöglich zu erstellen. ◀



© istockphoto.com/anyabentut

Die Einflussssicherung in der Privatstiftung wird aufgrund der Verschärfung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen immer schwieriger. Seit jeher dürfen Begünstigte und deren Angehörige nicht dem Stiftungsvorstand angehören und die Einflussrechte des (Begünstigten-)Beirats wurden in den letzten Jahren durch restriktive höchstgerichtliche Rechtsprechung immer weiter zurückgedrängt. Dennoch

ter die Stiftungserklärung grundsätzlich uneingeschränkt ändern oder die Privatstiftung widerrufen. Nach Eintragung der Privatstiftung im Firmenbuch sind Änderungen der Stiftungserklärung und ein Widerruf der Privatstiftung hingegen nur dann möglich, wenn sich der Stifter diese Rechte in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten hat.

Neben diesen grundlegenden Rechten kann sich der Stifter in der Stiftungsurkunde noch weitere Rechte einräumen (z. B. die Bestellung und Abberufung des Stif-

Ein Balanceakt: Einflussssicherung der „NextGeneration“ in der Privatstiftung

Der Schutz des Unternehmens vor künftigen Nachfolgekollisionen, die Sicherstellung der Versorgung von Nachkommen und die Vermeidung ausländischer Erbschafts- und Wegzugssteuern sind die in der Praxis immer noch häufigsten Motive für die Errichtung einer Privatstiftung in Österreich.¹ Von Nikola Leitner-Bommer und Bianca Dorigatti

gibt es Wege, den Einfluss in der Privatstiftung auch für die NextGeneration zu sichern. Die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Einflussssicherung sollen im Folgenden kurz dargestellt werden. Darüber hinaus bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber der NextGeneration in Zukunft wieder mehr Möglichkeiten zur Einflussssicherung einräumt.

NextGeneration als Mitstifter

Die bedeutendsten Einflussrechte des Stifters sind das Änderungsrecht und das Recht auf Widerruf der Privatstiftung. Vor Entstehen der Privatstiftung kann der Stif-

tungsvorstands, Informations- und Auskunftsrechte, Beratungsrechte, Nominierungsrechte).

Die Stifterstellung kann nicht nachträglich erlangt werden, auch nicht über eine Treuhandlösung. Da das Änderungs- und Widerrufsrecht unter Lebenden weder übertragbar noch vererblich sind, kann es empfehlenswert sein, neben dem Hauptstifter weiteren natürlichen oder juristischen Personen eine Stellung als Mitstifter einzuräumen. Bei Letzteren gilt es jedoch zu beachten, dass juristischen Personen von Gesetzes wegen kein Widerrufsrecht vorbehalten werden kann.²

1) Nach einem zunächst stetigen Anstieg der Neuerrichtungen, mit einem Spitzenwert im Jahr 2000, ist seit 2009 ein Rückgang an Gründungen zu verzeichnen. Im Jahr 2012 wurden erstmals mehr Privatstiftungen gelöscht als neu ins Firmenbuch eingetragen. Heute gibt es in Österreich 3.138 Privatstiftungen (Stand: 5.4.2018). Zur Entwicklung siehe Verband Österreichische Privatstiftungen unter www.stiftungsverband.at/pages/facts-figures/die-oesterreichische-privatstiftung.php (Stand: 23.4.2018).
2) Vgl. § 34 PStG.



© istockphoto.com

In der Praxis werden nicht selten bereits minderjährige Nachkommen als Stifter eingesetzt, um die Stifterrechte möglichst lange zu erhalten. Häufig behalten sich die Stiftereltern zu Lebzeiten das alleinige Änderungs- und Widerrufsrecht vor und legen in der Stiftungsurkunde fest, dass diese Rechte mit deren Ableben oder Eintritt ihrer Geschäftsunfähigkeit auf die Mitstifter übergehen. Man spricht in diesem Fall auch von einem „gestaffelten“ Änderungs- bzw. Widerrufsrecht.³

Sofern der Mitstifter noch minderjährig ist, sind zur Errichtung der Privatstiftung die Vertretung durch beide

obsorgeberechtigte Elternteile sowie eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich, selbst wenn der minderjährige Stifter der Privatstiftung kein eigenes Vermögen widmet.⁴ Darüber hinaus muss ein Kollisionskurator bestellt werden, wenn die Gefahr einer Interessenskollision besteht. Eine solche Interessenskollision kann jedenfalls dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Elternteil des Minderjährigen ebenfalls Mitstifter ist.⁵

Die Stifterrechte sind zwar höchstpersönlich, jedoch nicht vertretungsfeindlich. Mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gehen die Stifterrechte somit nicht unter, son-

Stifterfamilien wollen den Einfluss der nächsten Generation gesichert wissen.

3] Kalls in Kalls/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 7/63.
4] RIS-Justiz RS0111736.
5] OGH 25.2.1999, 6 Ob 332/98m.

- dern werden vom gewillkürten oder gesetzlichen Vertreter⁶ wahrgenommen. Aus diesem Grund sollte unbedingt für den Fall des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit vorgesorgt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Begünstigten und die Mitglieder des Beirats.

NextGeneration als „schlichte“ Begünstigte

Die Rechtstellung der Begünstigten hängt derzeit im Wesentlichen davon ab, ob diese aktuell oder potenziell Begünstigte sind. Aktuell Begünstigter der Privatstiftung ist, wer entweder in der Stiftungserklärung konkret oder individualisierbar als solcher bezeichnet oder von der hierzu in der Stiftungsurkunde berufenen Stelle (z. B. Stiftungsvorstand) bestellt wird. Bei den potenziell Begünstigten ist die Erlangung der Begünstigtenstellung hingegen

Für den Fall des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit sollte unbedingt vorgesorgt werden.

vom Eintritt einer oder mehrerer aufschiebender Bedingungen (z. B. Versterben des Stifters) oder vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig. Vor Eintritt der Bedingung bzw. Ablauf der Frist haben die potenziell Begünstigten nur ein Anwartschaftsrecht auf Erlangung der

Begünstigtenstellung. Sofern die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Regelungen vorsieht, stehen die von Gesetzes wegen und der Rechtsprechung eingeräumten Begünstigtenrechte nur den aktuell Begünstigten zu. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das Recht auf Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie das Recht, einen Antrag auf Auflösung bzw. Aufhebung des Beschlusses auf Auflösung der Privatstiftung zu stellen. Den aktuell Begünstigten kommt darüber hinaus Antragslegitimation in Verfahren zur Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern zu.⁷

Die potenziell Begünstigten haben mangels anderslautender Regelung in der Stiftungserklärung hingegen nur sehr wenige Rechte. Der Auskunftsanspruch der potenziell Begünstigten ist etwa auf die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Begünstigtenstellung beschränkt.⁸ Dem Stifter steht es jedoch frei, den potenziell Begünstigten dieselben Rechte wie den aktuell Begünstigten zu gewähren und damit deren Position zu stärken.

NextGeneration im Beirat

Als probates Mittel zur Einflussicherung hat sich in der Praxis die Einrichtung eines – gesetzmäßigen und judikaturfesten – (Begünstigten-)Beirats bewährt.

Die Einrichtung des Beirats hat zwingend in der Stiftungsurkunde zu erfolgen, da eine Regelung in der Stiftungszusatzurkunde mangels Publizität nicht ausreichend ist (Verbot des geheimen Organs).⁹ Darüber hinaus müssen sämtliche Kompetenzen bzw. Aufgabenbereiche des Beirats in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden. Andernfalls sind diese nicht wirksam eingeräumt.¹⁰

Sofern ein „aufsichtsratsähnlicher“ Beirat eingerichtet ist, diesem also typische Aufsichtsratsaktivitäten, wie die Überwachung und Kontrolle des Stiftungsvorstands und der Gebarung der Privatstiftung, zukommen, gilt es zu beachten, dass der Beirat höchstens zur Hälfte mit Begünstigten besetzt sein darf. Widrigenfalls sind seine Beschlüsse nichtig.¹¹ Darüber hinaus darf den Begünstigten bei der Abberufung des Stiftungsvorstands aus Gründen, die nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind, sowie bei der Festlegung der Vergütung des Stiftungsvorstands insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen im Beirat zustehen.¹²

Unabhängig davon, ob der Beirat begünstigtendominiert ist oder nicht, darf der Stiftungsvorstand nicht zum bloßen Vollzugsorgan eines „vorstandsähnlichen“ Beirats degradiert werden. Die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands muss gewahrt bleiben, weshalb von umfassenden Weisungs- und Zustimmungsrechten gegenüber diesem jedenfalls abgesehen werden sollte.¹³

Um das unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, dass sich Beschlüsse des Beirats im Nachhinein als nichtig herausstellen, ist es unerlässlich, den Beirat hinsichtlich seiner Rechte und Kompetenzen – trotz eines Maximums

Die Autorinnen



© Paul Hamm

MMag. Dr. Nikola Leitner-Bommer

ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Kerschbaum Partner Rechtsanwälte. Die Wirtschaftswissenschaftlerin und promovierte Juristin ist auf Themen wie Vermögensnachfolge, Vorsorgen für den Todesfall und Geschäftsunfähigkeit, Privatstiftungsrecht sowie Gesellschaftsrecht spezialisiert.



© Matthias Nemmet

Bianca Dorigatti, LL.M.,

ist seit 2014 Rechtsanwaltsanwältin bei Kerschbaum Partner Rechtsanwälte. Der Fokus ihrer Arbeit liegt in den Bereichen Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Privatstiftungsrecht sowie im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht.

an Einflussssicherung – gesetzmäßig und judikaturfest auszugestalten. In der Praxis hat sich etwa die Einräumung eines „scharfen“ Beratungsrechts bewährt. Dabei

petenzen des Aufsichtsorgans werden im Entwurf demonstrativ aufgezählt und umfassen etwa die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands, die Zustimmung zu

Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber die durchwegs berechtigten Kritikpunkte aus der Praxis zu Herzen nimmt und das neue Privatstiftungsgesetz entsprechend modifiziert bald in Kraft tritt.

muss der Stiftungsvorstand, sofern er von der Beratungslinie des Beirats abweicht, dies einstimmig beschließen und schriftlich begründen.

Inwieweit die Einflussrechte des (Begünstigten-)Beirats in zulässiger Weise über das „scharfe“ Beratungsrecht hinaus erweitert werden dürfen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Denkbar wäre etwa die Einräumung eines sogenannten Initiativantragsrechts bzw. Vorschlagsrechts. Die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Degradierung des Stiftungsvorstands vorliegt, kann allerdings nur im Wege einer Gesamtbetrachtung erfolgen.

NextGeneration – Ausblick

Am 30. Juni 2017 ist im Nationalrat der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Privatstiftungsgesetzes zur Begutachtung eingelangt.¹⁴ Die Begutachtungsfrist endete mit 7. August 2017. Die vorgesehenen Änderungen sollten mit 1. November 2017 in Kraft treten, was jedoch – nicht zuletzt wegen der vorgezogenen Nationalratswahlen im Oktober 2017 und der vielen kritischen Stimmen aus der Praxis – bis dato nicht erfolgt ist.

Nach dem Gesetzesentwurf ist die Ablösung des Aufsichtsrats und des (Begünstigten-)Beirats durch das sogenannte Aufsichtsorgan vorgesehen. Ein Aufsichtsorgan ist unter anderem dann zwingend einzurichten, wenn die Zahl der Arbeitnehmer der Privatstiftung 300 übersteigt oder der Stiftungsvorstand nur ein Mitglied hat. Andernfalls kann die Einrichtung freiwillig erfolgen. Das Aufsichtsorgan muss sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen, wobei ein Drittel unabhängig sein muss, d. h. weder Begünstigter noch ein naher Angehöriger eines Begünstigten sein darf. Nach dem Gesetzesentwurf hat das Aufsichtsorgan die Geschäftsführung und die Gebarung der Privatstiftung zu überwachen. Diese Regelung ist durchwegs positiv zu beurteilen, da nach derzeitiger Rechtsprechung der „aufsichtsratsähnliche“ Beirat nur maximal zur Hälfte mit Begünstigten besetzt sein darf.¹⁵ Die weiteren, zum Teil sehr umfassenden Kom-

bestimmten Geschäften, die Festlegung der Vergütung des Stiftungsvorstands, die Entlastung des Stiftungsvorstands sowie die Feststellung von Begünstigten und die Erstattung von Vorschlägen für Zuwendungen an Begünstigte.

Trotz des positiven Ansatzes, den Einfluss der Begünstigten durch die Einräumung weitreichender Kompetenzen zu stärken, blieb die Regelung nicht ohne Kritik. Negativ beurteilt wurde etwa, dass es dem Stifter nicht mehr freistehe, ein ausschließlich mit Begünstigten besetztes Organ einzurichten, da mindestens ein Drittel des Aufsichtsorgans unabhängig, d. h. „begünstigtenfremd“, sein muss. Darüber hinaus wurde im Gesetzesentwurf auch nicht darauf eingegangen, was mit bereits bestehenden Stiftungsbeiräten zu geschehen hat.

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die Definition der Begünstigten dar, da im Entwurf keine Differenzierung zwischen aktuell und potenziell Begünstigten vorgenommen wird. Dies hätte weitreichende Konsequenzen, da Rechte, die von der Rechtsprechung ausschließlich aktuell Begünstigten eingeräumt wurden, automatisch auch den potenziell Begünstigten zukommen würden. Darüber hinaus gilt derzeit die Unvereinbarkeitsbestimmung, wonach Begünstigte und bestimmte nahe Angehörige von diesen nicht Mitglieder im Stiftungsvorstand sein dürfen¹⁶, nach herrschender Ansicht¹⁷ nur für aktuell Begünstigte. Eine Gleichstellung der aktuell mit den potenziell Begünstigten hätte somit für bestehende Privatstiftungen weitreichende Folgen, da diese womöglich ihren (gesamten) Stiftungsvorstand austauschen müssten.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet viele positive Aspekte und eröffnete der NextGeneration unter Umständen neue Wege und Möglichkeiten, ihren Einfluss in der Privatstiftung zu stärken. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber die durchwegs berechtigten Kritikpunkte aus der Praxis zu Herzen nimmt und das neue Privatstiftungsgesetz entsprechend modifiziert bald in Kraft tritt. ◀



© Craig Whitehead on Unsplash

In der Praxis werden nicht selten bereits minderjährige Nachkommen als Stifter eingesetzt, um die Stifterrechte möglichst lange zu erhalten.

6) Zum Beispiel Bevollmächtigter oder Sachwalter, welcher ab 1. 7. 2018 als Erwachsenenvertreter bezeichnet wird.

7) Vgl. § 35 Abs 3 PSG.

8) OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 180/04 w; Kalls in Kalls/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht¹² Rz 7/112.

9) OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 281/02s.

10) OGH 29. 6. 2015, 6 Ob 95/15m.

11) Arnold, PSG³ § 23 Rz 31.

12) OGH 9. 9. 2013, 6 Ob 139/13d.

13) OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 230/13m.

14) 323/ME 25. GP, online abrufbar unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00323/index.shtml (Stand: 23. 4. 2018).

15) OGH 9. 9. 2013, 6 Ob 139/13d.

16) Vgl. § 15 Abs 2 PSG.

17) Arnold, PSG³ § 15 Rz 25; OLG Wien 31. 5. 1999, 28 R 244/98 b.

Aktuelles zu Steuern 2017

Im Vorjahr haben sich die Höchstgerichte mit einigen Fragen zur steuerlichen Behandlung von in Privatstiftungen eingebrachten Liegenschaften befasst. Von Werner Festa



© INTERFIDES

Wirtschaftsprüfer Dr. Werner Festa gründete 1992 die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei INTERFIDES in Wien, deren Senior Partner er bis heute ist. Er hat sich seit 1993 als Berater und Prüfer zahlreicher Stiftungen einen Namen gemacht und ist auch gerichtlich zertifizierter Sachverständiger.

Eintragungsgebühr: Wohn-/Fruchtgenussrechte absetzbar

Viele Stifter, die der Stiftung eine Liegenschaft übertragen, behalten sich ein lebenslanges Wohn- und/oder Fruchtgenussrecht vor. Bei der Eintragung der Stiftung in das Grundbuch wird die 1,1%ige Eintragungsgebühr fällig. Das Gericht hat sich in einem konkreten Fall auf den Standpunkt gestellt, dass die Gebühr vom Verkehrswert der Liegenschaft vorzuschreiben wäre, da Wohn- bzw. Fruchtgenussrechte als „persönliche Verhältnisse“ nicht zu berücksichtigen wären. Dagegen hat sich die Stiftung – letztlich zu Recht – gewehrt. Laut Verwaltungsgerichtshof (30.3.2017, Ra 2016/16/0037) ist der Wert des Wohnrechtes abzuziehen, die Gebühr ist damit um ca. 45.000

zahlung der Steuervorteile aus den Verlustzuweisungen verlangen. Der Verwaltungsgerichtshof (27.6.2017, Ra 2017/13/0029) stellt darauf ab, wie der ursprüngliche Plan des Stifters gewesen ist. Kann der Stifter nachweisen, dass er einen Gesamtüberschuss erzielen wollte, dann schadet die Einbringung nicht und führt nicht zu einer Rückverrechnung der Steuervorteile. Angenehmer Nebeneffekt: Die Vermietungsüberschüsse werden in der Stiftung nicht mit 50 %, sondern nur mit 25 % versteuert ...

Stiftung von Liegenschaften und Optimierungspotenzial

Bei der Stiftung von Liegenschaften fällt neben der 3,5%igen Grunderwerbsteuer auch das 2,5%ige Stif-

Bei Vorbehalt von Wohn- und/oder Fruchtgenussrechten kann die Eingangssteuer – im Extremfall bis auf null – reduziert werden.

Euro niedriger als vom Gericht ursprünglich vorgeschrieben. Achtung: Für die Grunderwerbsteuer gilt das wegen unterschiedlicher Rechtslage leider nicht.

Liebhabe bei vorzeitiger Schenkung der Liegenschaft

Bis die Vermietung einer Immobilie Gewinne abwirft, sind oft Renovierungsarbeiten nötig, und der Vermieter erzielt Verluste – die er gegen seine anderen Einkünfte gegenrechnen kann und die zu 50%igen Einkommensteuerersparnissen führen können. Das setzt voraus, dass er mit Erwerb der Immobilie beabsichtigt, auf Dauer gesehen Gewinne zu erzielen. Überträgt der Eigentümer vor Erreichen eines „Gesamtüberschusses“ die Immobilie an eine Stiftung, dann könnte das Finanzamt eine Rück-

tungseingangssteueräquivalent an. Bei Vorbehalt von Wohn- und/oder Fruchtgenussrechten kann die Eingangssteuer – im Extremfall bis auf null – reduziert werden. Dies ist zwar grunderwerbsteuerlich nicht möglich, bei optimaler Nutzung des Stufentarifes können aber auch hier unter Umständen erhebliche Einsparungen erreicht werden. Die Einräumung von Wohn- bzw. Fruchtgenussrechten kann sich allerdings auch auf andere Steuern auswirken, solche Auswirkungen müssen daher beachtet werden.

Vermietung einer Villa an den Stifter

Wenn es einen „funktionierenden Mietenmarkt“ gibt, dann sind die dort geltenden Mieten maßgebend für die Vermietung von Stiftungsimmobilien an Begünstigte. Das



Bei der Stiftung von Liegenschaften fällt neben der 3,5%igen Grunderwerbsteuer auch das 2,5%ige Stiftungseingangssteueräquivalent an.

ist meist viel billiger als die sonst relevante „Renditemiete“. Deren Höhe ergibt sich aus den Investitionskosten und einem von den Sekundärmarktzinsen abzuleitenden Zinssatz (knapp 5 %). Dass es einen funktionierenden Mietmarkt gibt, muss die Stiftung nachweisen. In einem aktuellen Erkenntnis (18.10.2017, Ra

Der Stifter hatte mehrere Immobilien in die Stiftung eingebracht, sich dabei aber jeweils das Fruchtgenussrecht vorbehalten. Der Wert der Immobilien unterliegt bei Widerruf der KEST, die Stiftungseingangswerte dürfen abgezogen werden. Der Verfassungsgerichtshof (23.2.2017, E 2212/2015) hat entschieden, dass für die Berechnung

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass für die Berechnung der Kapitalertragsteuer (nur) vom Wert des (mit dem Fruchtgenussrecht) belasteten Vermögens auszugehen ist.

2016/13/0050) hat es der Verwaltungsgerichtshof jetzt den Stiftungen etwas leichter gemacht. Demnach genügt ein „kleiner Mietmarkt“. Im konkreten Fall wäre die Villa „für Universitätsprofessoren und Expats“ in Frage gekommen. Trotzdem hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings gegen die Stiftung entschieden, da eine unentgeltliche Mitvermietung von Einrichtung mit Anschaffungskosten von ca. 300.000 Euro nach Meinung des Höchstgerichtes nicht fremdüblich ist.

Höhe der Zuwendung beim Widerruf der Privatstiftung

In diesem Fall hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber zu entscheiden, ob Wohn- bzw Fruchtgenussrechte beim Widerruf der Privatstiftung abgezogen werden dürfen.

der Kapitalertragsteuer (nur) vom Wert des (mit dem Fruchtgenussrecht) belasteten Vermögens auszugehen ist.

Verlegung einer Stiftung in das Ausland

Viele Stifter überlegen es, aber kaum einer macht es. Der „Mausefalleneffekt“ (prohibitiv hohe Steuern) verhindert oft die Auflösung einer Privatstiftung. Nun könnte der EuGH (14.9.2017, C-646/15) die Tür ein wenig geöffnet haben. „Schuld“ daran ist die Niederlassungsfreiheit. Diese gebietet bei Sitzverlegung in das Ausland eine Gleichbehandlung mit Gesellschaften. Ziehen ausländische Stiftungen oder Trusts nach Österreich, dann muss das Österreich akzeptieren. Leider dürfte das in die Gegenrichtung nicht gelten – weniger aus steuerlichen als aus stiftungsrechtlichen Gründen. ◀

Aktuelles zur Judikatur 2017



RA Mag. Florian Haslwanger ist seit 2007 Partner bei Eiselsberg Rechtsanwälte. Er ist auf Privatstiftungsrecht, Vertragsrecht, Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht, M & A, Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht und Erbrecht spezialisiert und regelmäßig Vortragender zum Stiftungsrecht.

Die Judikatur 2017 betraf unter anderem Fragen wie die Haftung vor Entstehen der Privatstiftung und zur Stiftungsprüfung nach Auflösung der Privatstiftung, die Auslegung der Stiftungserklärung sowie In-Sich-Geschäfte. Von Florian Haslwanger

„Kassatorische Klausel“

So wie einige Testamente enthalten auch viele Stiftungserklärungen eine sogenannte „kassatorische Klausel“: Wer die Stiftung, ihre Stiftungserklärung oder Vermögenswidmungen an die Stiftung anfecht, verliert eine allfällige Begünstigtenstellung.

Typischerweise wollen Stifter die Stiftung mit einer solchen Klausel davor schützen, dass etwa erbberechtigte Nachkommen gegen die Stiftung vorgehen.

In dem der Entscheidung des OGH vom 30.1.2017, 6 Ob 251/16 d, zugrundeliegenden Fall war es jedoch

tende ist. Ob dies dem intendiert gewesenen Zweck dieser Bestimmung entspricht, kann hier nicht beurteilt werden. Grundsätzlich gilt, dass beim vermögensrechtlichen Teil der Stiftungserklärung im Zweifel davon auszugehen ist, dass sich der Stifter die geringere Last auferlegen wollte; vielleicht war aber bei der Errichtung der Stiftung auch an einen solchen Fall gedacht.

In dieser Entscheidung hat der OGH dem Stiftungsvorstand jedenfalls ein sehr großes Ermessen in der Frage zugestanden, wer Begünstigter der Privatstiftung sein soll.

Typischerweise wollen Stifter die Stiftung mit einer solchen Klausel davor schützen, dass etwa erbberechtigte Nachkommen gegen die Stiftung vorgehen.

so, dass ein (Mit-)Stifter seine eigene Vermögenswidmung an die Stiftung angefochten hat, woraufhin der Stiftungsvorstand die Begünstigtenstellung des Stifters gestrichen hat. Vom Wortlaut der Klausel („Wer [...] Vermögenszuwendungen, von wem immer diese erfolgt sein sollten, [...] anfecht, kann vom Stiftungsvorstand aus dem Begünstigtenkreis ausgeschlossen werden“) ist eben auch der Fall umfasst, dass der Stifter selbst der Anfech-

In der Praxis wird daher zu überprüfen sein, ob die Stiftungserklärung in dieser Hinsicht ausreichend bestimmt ist.

„Treuepflicht“

Hat eine Stiftung mehrere Stifter, enthält die Stiftungsurkunde sehr häufig Regelungen, wie die Stifterrechte auszuüben sind, namentlich welche(r) Stifter in welcher

Reihenfolge und in welchem Umfang zur Ausübung berechtigt ist/sind. Man spricht von sogenannten „abgestuften Stifterrechten“.

Die Regelung der Stifterrechte zählt zum korporativen Teil der Stiftungserklärung und ist daher überwiegend in einem objektiven, am Wortlaut der Regelung orientierten Sinn auszulegen.

Dennoch sah der OGH in seiner Entscheidung vom 27.2.2017, 6 Ob 122/16 h, einen Verstoß gegen eine zwischen zwei Stiftern bestehende „Treuepflicht“, als der zur Änderung der Stiftungserklärung befugte Stifter sein Änderungsrecht „zu Lasten“ der Mitstifterin ausgeübt hat. Der OGH hat argumentiert, die Mitstifterin hätte der Stiftung kein Vermögen gewidmet, hätte sie gewusst, dass der Mitstifter sein Änderungsrecht auf diese Weise ausübt. Der OGH lässt in dieser Frage (auf die vom OGH ebenfalls herangezogene Begründung „Rechtsmissbrauch“ wird hier nicht eingegangen) offenbar eine Art „Irrtumsanfechtung“ zu, ohne dass jedoch die Voraussetzungen für eine Irrtumsanfechtung vorliegen müssen.

In der Praxis wird darauf zu achten sein, einen ungewollten Interpretationsspielraum bei der Regelung abgestufter Stifterrechte zu vermeiden.

In-Sich-Geschäfte

Gemäß § 17 Abs 5 PSG sind Rechtsgeschäfte eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes mit der Privatstiftung von

Vom Wortlaut des § 17 Abs 5 PSG ist dieser Fall nicht umfasst. Völlig zu Recht hat der OGH ausgesprochen, dass in einer solchen Konstellation dieselbe Interessenkollision vorliegt und daher in analoger Anwendung des § 17 Abs 5 PSG eine Genehmigung der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Gerichtes erforderlich ist.

Beiratskompetenzen

Die Rechtsprechung zum sogenannten „aufsichtsratsähnlichen Beirat“, die im Jahr 1997 begonnen hat, ihren Höhepunkt im Sommer 2009 erreichte und im Herbst 2013 zementiert wurde, hat dazu geführt, dass die Beiratskompetenzen in vielen Stiftungserklärungen überarbeitet wurden und sich neue Klauseln etabliert haben.

Ein „aufsichtsratsähnlicher Beirat“ liegt nach der Rechtsprechung insbesondere dann vor, wenn dem Beirat umfangreiche Zustimmungsrechte zu Geschäftsführungsmaßnahmen eingeräumt sind. Konsequenz des Vorliegens eines „aufsichtsratsähnlichen Beirates“ ist insbesondere, dass die Unvereinbarkeitsregelungen des stiftungsrechtlichen Aufsichtsrates auf den Beirat angewandt werden; dies bedeutet, dass einem „aufsichtsratsähnlichen Beirat“ nicht mehrheitlich Begünstigte (oder deren Familienmitglieder etc) angehören dürfen.

Der OGH (19.4.2017, 6 Ob 37/17 k; 29.8.2017, 6 Ob 36/17 p) hatte die Klausel zu beurteilen, dass zu einem Katalog von Geschäften der Beirat anzuhören ist

Die Regelung der Stifterrechte zählt zum korporativen Teil der Stiftungserklärung und ist daher überwiegend in einem objektiven, am Wortlaut der Regelung orientierten Sinn auszulegen.

allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und vom Gericht zu genehmigen, damit diese wirksam werden. Diese Regelung soll potenzielle Interessenkonflikte auflösen und die Stiftung damit schützen.

Im vorliegenden Fall (OGH 27.4.2017, 2 Ob 52/16 k) hatte der OGH einen Fall zu beurteilen, bei dem nicht das Mitglied des Stiftungsvorstandes mit der Privatstiftung ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hatte, sondern eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter (und Geschäftsführer) ein Mitglied des Stiftungsvorstandes war.

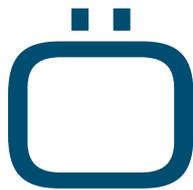
(„Anhörungsrechte“) und dass diese Anhörungsrechte zu echten „Zustimmungsrechten“ (also zu einem Zustimmungsvorbehalt) werden, wenn der Beirat mindestens zur Hälfte aus externen Mitgliedern (keinen Begünstigten oder Angehörigen etc) besteht oder wenn dies durch eine Änderung der Rechtsprechung oder des Gesetzes zulässig wird.

Völlig zu Recht hat der OGH diese Klausel für gültig befunden und insbesondere erklärt, dass „Anhörungsrechte“ einen Beirat nicht „aufsichtsratsähnlich“ machen oder zu einem bloßen „Vollzugsorgan“ degradieren. ◀

Mit gutem Gewissen investieren

Impact Investing verspricht die etwas andere Art der Geldanlage. Investoren verfolgen bestimmte ökologische und soziale Ziele und erzielen damit auch noch eine Rendite.

Wie Stiftungen diesen neuen Trend für sich nutzen können. *Von Anneliese Proissl*



ökologische und soziale Probleme lösen und dabei auch noch Geld verdienen. Klingt zu gut, um wahr zu sein. Wird aber immer öfter erfolgreich praktiziert. Anna und

Alois Scheuch, die beiden Stifter der Scheuch Foundation, leben das seit knapp zehn Jahren vor und zählen in Österreich unter den Stiftern zu den Vorreitern dieses sogenannten Impact Investments: Die Foundation des Luftfilterspezialisten Scheuch, der seinen Sitz im oberösterreichischen Innviertel hat, investiert zum Beispiel in junge Unternehmen mit zukunftsweisenden Umwelttechnologien. Oder in Start-ups, die einen gesellschaftlichen Nutzen verfolgen, wie eine Plattform, die Flüchtlinge und Unternehmen zusammenbringt.

Im Trend: Impact Investing

Lange wurde beim nachhaltigen Investieren vor allem darauf geachtet, nicht in Unternehmen zu investieren, die aus moralischer oder ökologischer Sicht fragwürdige Geschäftsmodelle betreiben oder unethische Verhaltensweisen an den Tag legen. Das bedeutet beispielsweise, keine Aktien von Rüstungsfirmen oder Unternehmen zu

kaufen, die im Verdacht stehen, die Umwelt zu zerstören oder Menschen in Entwicklungsländern auszubeuten. Doch diese Herangehensweise reicht vielen Anlegern heute nicht mehr. „Sie wünschen sich, dass sich die Nachhaltigkeit ihrer Veranlagung nicht bloß auf die Anwendung von Ausschlusskriterien reduziert, sondern das Investment selbst das Ziel verfolgt, nachhaltig zu wirken“, erläutert Wolfgang Pinner, Leiter der Abteilung Nachhaltige Investments bei der Raiffeisen KAG und einer der Pioniere für nachhaltiges Investment in Österreich.

Breites Spektrum

Nach Ansicht von Experten steht gerade die Entwicklung für Impact Investment erst am Anfang. „Wir sind davon überzeugt, dass dieses wirkungsorientierte Investieren in den nächsten 20 Jahren zu den besten Investitionsmöglichkeiten gehören wird“, sagt Mark Haefele von der UBS Vermögensverwaltung. Die Schweizer Bank investiert bereits 2,3 Milliarden Euro in solchen Anlagen. In den nächsten fünf Jahren sollen alleine bei UBS weitere 4,4 Milliarden Euro dazukommen.

Impact Investing will gesellschaftliche Herausforderungen direkt angehen und lösen. Dazu beteiligen sich Anleger an sozial motivierten Unternehmen, die eine positive gesellschaftliche Wirkung erzielen wollen. Das Spektrum ihrer Aktivitäten ist breit gefächert: Es reicht vom Aufbereiten von Schmutzwasser in Entwicklungsländern über den Bau von Schulen bis zur Integration von Behinderten ins Arbeitsleben.

Der internationale Trend hat längst auf Österreich übergegriffen. Investoren, die sich sozial und nachhaltig engagieren wollen, finden hierzulande bereits eine solide Auswahl an wirkungsorientierten Investments vor:

Green Bonds für Ökoprojekte

Mit Green Bonds, also „grünen Anleihen“, werden etwa ökologische Projekte mit Klimarelevanz finanziert. Dar-

UN-Kriterien für verantwortungsvolles Investieren

Die Vereinten Nationen bilden mit dem UN Global Compact die weltweit größte Initiative zu sozialer Verantwortung von Unternehmen und nachhaltiger Entwicklung. Ziel dieser weltweiten Bewegung ist es, die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Dazu wurden zehn Prinzipien formuliert, an die sich bei der Auswahl von Wertpapieren auch viele Fonds halten: die Armut weltweit zu beenden, Bildung für alle zu ermöglichen und menschenwürdige Arbeit.

unter fallen Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Schadstoffbekämpfung, nachhaltige Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und nachhaltiges Bauen.

Die Kommunalkredit zählt zu jenen, die in Österreich am längsten im Nachhaltigkeitsbusiness tätig sind. Die Spezialbank für Infrastrukturfinanzierung konzentriert sich auf Projekte aus den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr, soziale Infrastruktur und Kommunikationstechnologie. Dazu gehören der Bau von Straßen, Schulen oder Pflegeheimen und Projekte im Bereich Wind- und Solarenergie. Das Institut hat 2017 seinen ersten Social Covered Bond emittiert. Mit diesem Pfandbrief finanziert die Bank soziale Infrastruktur wie Schulen oder den Ausbau des Breitbandnetzes im ländlichen Raum, erklärt Georg Lehmann aus der Abteilung Investor Relations in der Kommunalkredit. Der jährliche Coupon beträgt 0,375 %.

Zu den Anbietern von Green Bonds zählt auch die Raiffeisen Capital Management (RCM). Ein 2015 aufgelegter Fonds investiert in Anleihen, deren Erlöse für Umweltmaßnahmen verwendet werden. Das Geld wird in Europa und Schwellenländern angelegt. Nachhaltig investieren ist bei RCM nicht nur institutionellen und großen Investoren vorbehalten, sondern auch für Privatanleger eine Option: Acht verschiedene Publikumsfonds sind streng nachhaltig ausgerichtet. Darunter etwa der für das aktuelle Marktumfeld interessante Raiffeisen-Nachhaltigkeitsfonds „ShortTerm“: Bei diesem in Anleihen kurzer Restlaufzeit investierten Fonds können Anleger von einem steigenden Zinsumfeld profitieren. Es werden ausschließlich solche Emittenten ausgewählt, die auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft werden.

Angebot der Privatbanken

Auch viele Privatbanken, die in der Regel Vermögensberatungsmandate auch für Privatstiftungen haben, setzen zunehmend aufgrund des steigenden Interesses vor allem bei der jüngeren Klientel auf wirkungsorientierte Investments und haben eine hohe Expertise in diesem Bereich erworben. Eine davon ist Wiens älteste Privatbank Schelhammer & Schattera. Ehemals zur Kirche gehörend, hat sich das Bankhaus über viele Jahre den Ruf als führender Anbieter von ethisch-nachhaltigen Investments erarbeitet. Das Institut managt sechs Investmentfonds, die nach den strengen Vorgaben des Ethikbeirates der Bank das Geld ihrer Kunden veranlagern. Einer davon ist der „Superior 6 – Global Challenges“. Der Fonds hat Aktien von Unternehmen im Portfolio, die sich für die Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels einsetzen, für eine nachhaltige Waldwirtschaft sorgen oder der Bekämpfung der Armut dienen. Ökologische und ethische Ansätze wie diese brin-



© istockphoto.com/Xurzon

gen bares Geld. In den vergangenen fünf Jahren warf der Fonds jährlich 9,4 % ab.

Mikrokredite für die Ärmsten

Zu den Nachhaltigkeits-Pionieren in Österreich zählt auch C-QUADRAT. Der Asset Manager hat als einer der ersten in Österreich die Prinzipien für Verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UNPRI) unterzeichnet. „Im Sinne der UNO möchten wir Geld der Anleger so verwalten, dass es den Bedürfnissen der heutigen Generationen gerecht wird, ohne die der künftigen einzuschränken“, so Günther Kastner, Chef von C-QUADRAT Asset Management.

Bereits in den Anfängen des Impact Investing gründete C-QUADRAT im Jahr 2006 den „Dual Return Fund – Vision Microfinance“. Dieser Großanlegerfonds soll

Impact Investing soll neben einer finanziellen auch eine soziale Rendite erwirtschaften.

Impact Investing will gesellschaftliche Herausforderungen direkt angehen und lösen.

Menschen in Schwellenländern mit Mikrokrediten zu besseren Lebenschancen verhelfen und gleichzeitig professionellen Anlegern eine stabile Rendite bringen – und zwar unabhängig von der Entwicklungen der Weltwirtschaft. Das Fondsvermögen wird in Form von Kleinkrediten über Mikrofinanzinstitute an Menschen verge- ▶



© istockphoto.com/bifonimagies

Nach Ansicht von Experten steht die Entwicklung für Impact Investment erst am Anfang.

► ben, die vom traditionellen Finanzsektor ausgeschlossen sind. Eine strenge Überprüfung dieser Institute vor Ort stellt sicher, dass die sozialen Ziele und Vorgaben erfüllt werden. Seit dem Fondsstart wurden 1,2 Milliarden Dollar an Mikrofinanzinstitute vergeben und damit mehr als 500.000 Kleinunternehmen finanziert. Die Rendite mit gutem Gewissen belief sich in den vergangenen fünf Jahren jährlich auf 2,3 %. Gerade für Stiftungen, deren Hauptfokus auch bei solchen Investments der Kapitalerhalt ist, eine gute Wahl. Der maximale Kursverlust in mehr als zehn Jahren: 0,7 %.

UN-Aktionsplan als Basis

Nachhaltiges Investment hat sich auch bei der Gutmann Privatbank zu einem fixen Bestandteil der Veranlagungsstrategien entwickelt. Als Basis für die Invest-

mententscheidungen zieht man unter anderem Entwicklungsziele des UN-Aktionsplans für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand heran. Zu den Top-Fonds zählt der „Gutmann Aktien Nachhaltigkeitsfonds“, der in Krisen bis zu 49 % in Geldmarktinstrumente umschichten kann. Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden.

„FNG-Siegel“

Sich im mittlerweile recht üppigen Dickicht der Nachhaltigkeitsfonds zurechtzufinden ist nicht immer einfach und selbst für Profis eine Herausforderung. Trotz Vorzeigefonds gibt es nämlich nach Einschätzung von Johannes Krahwinkler, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes in der Scheuch Foundation, auch zahlreiche Nachhaltigkeitsprodukte, die diese Ansprüche nicht erfüllen. Orientierung, welche Fonds streng nach ihren Vorgaben veranlagern, bietet etwa die Gesellschaft für Qualitätssicherung Nachhaltiger Geldanlagen (GNG), die für anspruchsvolle und umfangreiche Nachhaltigkeitsstrategien von Fonds das sogenannte „Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG)-Siegel“ vergibt.

Direkte Unternehmensbeteiligungen

Stiftungen, die sozial, ökologisch und nachhaltig investieren wollen, bleibt abseits von Investmentfonds auch noch die Möglichkeit einer direkten Beteiligung an Unternehmen, die eine Verbesserung der Gesellschaft oder der Umwelt zum Ziel haben. Anders als bei Fonds ist dabei jedoch ein steuerliches Risiko zu berücksichtigen. „Wenn sich nach ein paar Jahren herausstellt, dass das gemeinnützige Geschäft nicht wie erwartet floriert, kann es zu Nachzahlungen an Kapitalertragsteuern kommen“, warnt Johannes Krahwinkler, der aus eigener Praxis weiß, wie zeitintensiv die Auswahl und Prüfung direkter Beteiligungen sein kann. Welche Zufriedenheit solche Investments erzeugen, können aber wohl nur jene nachempfinden, die Impact Investing aus vollster Überzeugung betreiben. ◀

„Grüne“ Investmentfonds – eine Auswahl				
	Performance	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Raiffeisen-Nachhaltigkeitsfonds Aktien (AT0000677919)		2,8 %	8,3 %	49,1 %
KEPLER Ethik Mix (AT0000A19296)		2,3 %	5,7 %	–
Erste WWF Stock Environmental (AT0000A054H4)		7,5 %	–0,1 %	10,0 %
Invesco Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds (DE0008470477)		1,2 %	4,5 %	9,2 %
Gutmann Aktien Nachhaltigkeitsfonds (AT0000A15M75)		–0,6 %	–1,3 %	–
Superior 6 – Global Challenges (AT0000A0AA60)		3,7 %	3,2 %	10,3 %
Dual Return Fund – Vision Microfinance (LU0563441798)		–0,3 %	0,9 %	1,6 %

Quelle: Morningstar, Stand: 2. Mai 2018

... Bücher

Für manche sind Bücher „Freunde fürs Leben“, für andere ein Investment. Die folgenden (Neu-)Erscheinungen sind jedenfalls ein gutes Investment für alle, die ihr Know-how über Privatstiftungen und damit verbundene Themen auf den letzten Stand bringen wollen.



Wolfgang Steinberger
**Stiftungsrecht.
 Rechtsgrundlagen -
 Muster - Judikatur**
 WEKA-Verlag Wien
 ISBN: 978-3-7018-5790-6
 Loseblatt-Sammlung, 1.954 Seiten, 2017



N. Arnold, V. Baumgartner, M. Kiraly,
 S. Novosel, R. Rindler u. a.
**Erben - Schenken - Stiften
 aus zivil- und steuer-
 rechtlicher Sicht**
 Herausgeber: BDO Austria GmbH WP-
 und Steuerberatungsgesellschaft
 DBV Verlag, ISBN: 978-3-7041-0673-5
 108 Seiten, 2016



Alix Frank-Thomasser, Martina
 Heidinger, Brigitta Schwarzer
**Gefangen im Stiftungs-
 zweck? Ein Praxisblick auf
 die reale Welt der Stiftungen**
 LexisNexis ARD ORAC
 ISBN: 978-3-7007-6125-9
 160 Seiten, 1. Auflage, 2017



Martin Schereda
Der Stiftungsprüfer
 MANZ Verlag Wien
 ISBN: 978-3-214-01004-1
 XX, 148 Seiten
 Auflage 2015



Stefan Fida, Christina Wrann,
 Johannes Zollner
**Privatstiftungsgesetz.
 Systematische Ent-
 scheidungssammlung**
 MANZ Verlag Wien
 ISBN: 978-3-214-01413-1
 XII, 202 Seiten, 2. Auflage, 2016



Marschner
**Optimierung der
 Familienstiftung aus
 Sicht der Begünstigten**
 Handbuch für Rechnungslegung und
 Besteuerung einer österreichischen
 Familienstiftung
 Aktualisierte Auflage 2018



Christian von Löwe
**Familienstiftung und
 Nachfolgegestaltung.
 Deutschland - Öster-
 reich - Schweiz -
 Lichtenstein**
 MANZ Verlag Wien, Verlag C. H. Beck
 oHG, Helbing & Lichtenhahn
 ISBN: 978-3-214-03728-4
 XXXVIII, 348 Seiten, 2. Auflage, 2016



Veronika Haberler, Peter Melicharek,
 Monika Widmann
**Österreichischer
 Governance Kodex für
 Privatstiftungen**
 Verlag: Wiener Advocatur Bureau
 Kartoniert, 284 Seiten, 2015

„Passion und Lebensinhalt“

Die Motive und Strategien, in Kunst zu investieren, sind vielfältig: Während die einen aus Leidenschaft sammeln, legen andere den Fokus auf hohe Wertzuwächse. Fazit: Sachwerte zu besitzen macht jedenfalls auch Freude, wenn die Rendite unter den Erwartungen bleibt. Von Gabriela Schnabel

Wenn Sie mit Kunst das schnelle Geld verdienen wollen: Vergessen Sie es. Wenn Sie aber eine langfristige Anlage suchen, an der Sie sich auch erfreuen können, dann liegen Sie mit Investitionen in schöne Dinge richtig: ob in Kunst, Oldtimer oder klassische Armbanduhren.

*Zeit nehmen,
Auge schulen,
Markt
beobachten.*

Kunst: Zeitgenossen mit großem Plus

Kunst als Investitionsmöglichkeit zu sehen ist ein vergleichsweise junges Phänomen. Erst seit den 1980ern gibt es nicht nur Sammler, die auch hohe Preise aufgrund eines ideellen Wertes in Kauf nehmen, sondern auch Anleger, die erwarten, dass sie die Kunstwerke zu einem späteren Zeitpunkt für viel Geld verkaufen können.

Einer, der beide Ideale vereint, ist der Kunstsammler, Arbeitsrechtsexperte und Stifter Bernhard Hainz, der mit seiner Ehefrau Elisabeth seit 30 Jahren ein passionierter

Sammler ist: „Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Natürlich sammelt man nicht in der Absicht, Geld zu verschleudern, sondern hat Hoffnung auf Wertbeständigkeit und Wertsteigerung. Wir wollen aber nicht nur horten, sondern leben sehr gerne mit unserer Kunst.“ In der Kanzlei des Gründers und Geschäftsführers der Sozietät CMS Reich-Rohrwig-Hainz sind auf mehr als 3.000 Quadratmetern 350 Werke zu sehen: von der österreichischen Moderne bis hin zu internationaler zeitgenössischer Kunst. Schon im Entree trifft man auf die Geometriker Esther Stocker und Walter Obholzer, stoppt vor dem mit Reißnägeln gespickten Bügeleisen von Man Ray und ist verleitet, in das naturgetreue Gurkerl von Erwin Wurm zu beißen. Eines von Hainz' Prunkstücken ist die Konzeptkunst von Lawrence Weiner, die sich über drei Stockwerke in großen Lettern ausbreitet und so wie alle Werke der Hainz Privatstiftung gehört.

Anlegen in Kunst hat sich jedenfalls bewährt und zeigt sich in seiner Gesamtheit als eine wettbewerbsfähige Geldanlage und Alternative zu traditionellen Finanzanlagen. Eine Orientierung, wie sich der Kunstmarkt weltweit entwickelt, bieten die großen Kunstmarkt-Reports. Der erst kürzlich veröffentlichte „Art Basel and UBS Global Art Market Report“ schätzt für das Berichtsjahr 2017 den weltweiten Kunstumsatz auf 63,7 Milliarden Dollar, ein Plus von 12 % im Vergleich zum schwächeren Vorjahr (56,6 Milliarden). Der Tefaf-Report indes hatte das Jahr 2016 mit nur 45 Milliarden Dollar angesetzt. Dass die Zahlen divergieren, liegt daran, dass neben offiziellen Erwerben in Auktionshäusern, Galerien oder auf Messen viele Privatkäufe getätigt werden, die schwer zu erfassen sind. Der Global Index von Artprice, dem Online-Weltmarktführer für Kunstmarktinformationen, dokumentiert eine allgemeine Wertsteigerung von Kunstwerken um 30 % seit seiner Einführung vor 20 Jahren. Diese Leistung ist in einer Zeit, in der die Zentralbanken Zinsen von nahezu null in den USA (FED) und negative Zinsen in Europa (EZB) anwenden, sehr beachtlich. „Kunst ist eine extrem wettbewerbsfähige und langfristig zuverlässige Geldanlage“, so Thierry Ehrmann, Geschäftsführer und Gründer von Artprice.

**1948 Ferrari 166 Spyder
Corsa Scaglietti,
verkauft 2017
um 2.960.400 Euro
bei Artcurial.**



© Artcurial/Motocars © Christian Martin

Hammerpreise & Trophy Paintings

Ein gutes Investment ist vor allem zeitgenössische Kunst, die seit 2000 eine Preissteigerung von 40 % erfahren hat. Dieses Segment wird allerdings hauptsächlich von amerikanischen Künstlern mit mächtigen Marktwerten angeführt: Jean-Michel Basquiat und Andy Warhol stehen weit oben auf der Liste der Top 500 und nehmen den 3. und 4. Platz ein.

Der spektakulärste Hammerschlag galt etwa dem Werk „Untitled“ (1982) von Basquiat, das 2017 bei Sotheby's in New York für fast 110,5 Millionen Dollar



© Gabriele Schmael

Kunstsammler, Arbeitsrechtsexperte und Stifter Bernhard Hainz, Gründer und Geschäftsführer der Sozietät CMS Reich-Rohrwig-Hainz, vor seinem Prunkstück, der Konzeptkunst von Lawrence Weiner, die sich über drei Stockwerke in großen Lettern ausbreitet.

versteigert wurde. Dasselbe Kunstwerk hatte im Jahre 1984 noch einen Wert von 20.900 Dollar. Es wurde also 33 Jahre später zum 5.300-Fachen des Preises verkauft. Aber auch Künstler wie Peter Doig, Jeff Koons, Christopher Wool oder Richard Prince haben auf dem Gipfel ihrer Karriere Preisniveaus erreicht, die zuvor zu Lebzeiten eines Künstlers undenkbar gewesen wären. Auch deutsche Künstler wie Georg Baselitz, Frank Auerbach und Albert Oehlen haben neue Rekorde erzielt. Unerreichbar ist allerdings Gerhard Richter. Der Preisindex für seine Werke ist seit 2000 um 391 % gestiegen. Die Österreicher spielen am internationalen Markt kaum eine Rolle – abgesehen vom verstorbenen Künstler Franz West, der als Österreichs teuerster Kunstexport vom gewichtigsten Galeristen, Larry Gagosian in New York, vertreten wird.

Für das Jahr 2017 hat Artprice eine allgemeine Rendite für Kunstwerke von rund 5,7 % erhoben. Basis war die Preisentwicklung von 4.100 Losen. Die Big Names sind freilich auch deshalb wertsicher, weil große Sammler gerne auf Nummer sicher gehen wollen und deshalb Werke mit einem Wiedererkennungswert kaufen. Wer im Besitz eines Jean-Michel Basquiat, Cy Twombly oder Francis Bacon ist, muss nicht mehr auf seinen Reichtum hinweisen. Solche „Trophy Paintings“ kaufen viele

Sammler auch aus Prestige Gründen, weiß der Wiener Galerist Ernst Hilger.

Kunst gibt es aber auch zu kleinen Preisen. Tatsächlich spielen sich laut Artprice nur 5 % aller Kunstkäufe im

Eine unbetitelt Arbeit (1957, Öl auf Papier) des abstrakten Expressionisten Philip Guston kam bei der Versteigerung am 17. Mai im Dorotheum auf 470.860 Euro.



© Artcurial



© Katharina Stögmüller

Galerist Ernst Hilger:
„Aktien befreien deine Seele nicht. Kunst hingegen ist Passion und wird zum Lebensinhalt.“



© Artcurial

Caroline Messensee,
Direktorin Artcurial
Austria: „Kaufen Sie Kunst, weil es Sie bewegt, und nicht, um damit Geld zu verdienen.“

Segment über der 50.000-Dollar-Schwelle am westlichen Markt ab. Die Hälfte der Kunstwerke wird für 1.000 Dollar versteigert und das höhere Preissegment zwischen 1.000 und 50.000 Dollar betrifft 45 % der bei Auktionen verkauften Kunstwerke.

Wer in Kunst investieren möchte, sollte sich gerade zum Einstieg genauestens informieren: Es gilt, sich Zeit zu nehmen, das Auge zu schulen und den Markt zu beobachten. Das heißt auf lange Sicht, sich mit den Künstlern auseinanderzusetzen sowie neben Galeriebesuchen und Teilnahme an Auktionen eine rege Teilnahme an einschlägigen Kunstveranstaltungen: etwa der Art Cologne, Art Basel, Art Basel Miami, Art Basel Hongkong oder der Frieze in New York oder London.

Fazit: „Kaufen Sie Kunst, weil es Sie bewegt, weil Sie damit leben wollen, und nicht, um Geld zu verdienen“, so Caroline Messensee, Tochter des österreichischen Malers Jürgen Messensee und Leiterin des Wiener Auktionshauses Artcurial. Ähnlich auch die Konklusion von Galerist Ernst Hilger: „Aktien befreien deine Seele nicht und inspirieren dich nicht. Sich hingegen mit Kunst zu beschäftigen wird zur Passion und zum Lebensinhalt.“

Oldtimer: Wertsicher sind Rennboliden

Nicht jeder muss Kunstsammler sein, man kann auch mit anderen speziellen Stücken sein Leben veredeln: So gibt es etwa einen stetig wachsenden Kundenkreis für alte Autos. „In diesem Bereich hat sich der Markt nach

einer hohen Preisrallye seit etwa drei Jahren stabilisiert“, so Caroline Messensee. Nach den starken Anstiegen legte der deutsche Oldtimerpreis-Index 2017 um nur 1,4 % zu. Während MGs oder größere Austin-Healeys ihre Preise noch halten können, gehen diese bei Rolls-Royce und Daimler sogar zurück. Höchste stabile Wertanlagen sind nach wie vor ein Jaguar E-Type oder ein Aston Martin. Ähnliches gilt für Ferraris, 356er-Porsche, die Mercedes-300-SL- und -190-SL-Modellreihe. Bei einer Versteigerung von Artcurial in Paris erzielte ein Ferrari Dino 206 P Berlinetta Speciale von 1966 einen Top-Preis von 4,4 Millionen Euro – der Weltrekord für diesen Typus. Und Ende April wurde der eigens für Bond-Darsteller gefertigte Aston Martin Vanquish für eine halbe Million Dollar versteigert.



© Artcurial

Rolex Milgauss,
ref 6541, n°412179.
Verkauft am 19. Jänner 2017
um 109.200 Euro.

Stark nachgefragt sind derzeit auch Vintage-Boliden aus den 1970er- und 1980er-Jahren wie ein Peugeot 205 Gti oder 1er-Golfs. „Begehrt vor allem bei jenen, die Autotypen aus ihrer Kindheit suchen“, so Messensee.

„Ob Oldtimer, Kunst oder andere Sammelgegenstände, je prominenter deren Besitzer, desto höhere Preise werden erzielt“, so Messensee. Typisches Beispiel war die Versteigerung des gesamten Inventars des berühmten Luxushotels Ritz im April. Der Slogan für die Versteigerung „Own the Legend“ war gut gewählt. „Der Erlös war mit sieben Millionen Euro siebenmal höher als die Schätzung.“

Uhren: Verkaufssrenner sind Big Names

Die schlechte Nachricht zuerst: Mit 80 % aller Uhren werden Sammler keine Wertsteigerungen erzielen, so die Meinung der Experten. Deswegen kommt es für Uhrenliebhaber darauf an, die richtigen Preziosen in den Safe zu legen. „Wertbeständig sind jedenfalls jene Modelle, die am meisten nachgefragt sind“, so Michael Gunczy, selbst Sammler und Anbieter von Vintage-Uhren in der „Uhrmacherei“. Heiß begehrt sind jedenfalls Rolex, Patek Philippe und Audemars Piguet. Aber auch IWC, Jaeger LeCoultre oder Panerai dürften zumindest langfristig ihren Wert erhalten, vor allem die Klassikermodelle. So wurde beispielsweise eine Rolex Milgauss um den stolzen Preis von 109.200 Euro bei Artcurial versteigert.

Und wann ist eine Uhr ein gutes Investment: „Wenn man sie gerne trägt und sich täglich daran erfreuen kann“, meinen Gunczy und Petra Maria Schäpers, Chefin des Dorotheums in Düsseldorf, unisono. Die richtige Pflege und gutes Service sind freilich wie bei Oldtimern Voraussetzung, um einen guten Wiederverkaufswert zu erhalten. ◀

Top-Verkäufe



Fernando Botero (geb. 1932 in Medellin, Kolumbien; lebt und arbeitet in Paris und New York), „L’Odalisque“, 1998, Öl auf Leinwand, 52 x 42 cm. Das Gemälde einer voluminösen Odaliske im unverkennbaren Stil Fernando Boteros erreichte am 15. Mai im Dorotheum hervorragende 393.400 Euro.



© Dorotheum (2)

Lucio Fontanas berühmtes „Concetto Spaziale, Attese“, Dispersionsfarbe auf Leinwand, 46 x 38 cm, aus den 1960er-Jahren wechselte am 17. Mai um 552.000 Euro seinen Besitzer.

